

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 12.10.2009 Nr.: 111

Besondere Bestimmungen des FB Geisenheim für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Besondere Bestimmungen (BB) des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBI I. S. 710ff, 891) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden am 09.12.008 die u. a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurde in der Sitzung des Senats der Fachhochschule am 09.06.2009 beschlossen und vom Präsidenten am 01.09.2009 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Die Nummerierung orientiert sich an der ABPO.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung:

Anlage 1: Studienprogramm (Module)

Anlage 2: Diploma Supplement

Inhalt (zu ABPO-Nummerierung)

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade

2. Prüfungsorgnne

2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.2 Versäumnis und Rücktritt

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.5 Fristen

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.3 Diploma Supplement

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

zu ABPO 1.1.3

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Semester. Das Studium beginnt im Sommersemester. Das Studium endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Master-Prüfung und dem Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte (Credits ensprechend ECTS) und der dabei erzielten Noten gemäß Ziffer 4.3.1 der ABPO.

Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte. Abschnitt A umfasst 1 Semester in Geisenheim, Abschnitt B umfasst 1 Semester und kann in Geisenheim oder an einer nationalen oder internationalen Partner-Universität stattfinden. Der Studienabschnitt C findet i.d.R. in Geisenheim statt stellt das Abschlusssemester dar.

Dauer und Gliederung des Studiums beschreibt und regelt die Studienordnung.

zu ABPO 1.2.2

Die Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gartenbauwissenschaft an der Fachhochschule Wiesbaden. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die globale gärtnerische Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des internationalen Gartenbaus überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

zu ABPO 1.2.5

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad M.Sc. "Master of Science".

zu ABPO 2.3.3

Die gemeinsame Bekanntgabe der Termine durch fachbereichsöffentlichen Aushang muss spätestens zehn Tage vorher erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt damit gleichzeitig die Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungskommission.

zu ABPO 3.2

- a) Die Master-Prüfung umfasst:
 - die studienbegleitenden Modulprüfungen
 - die Master-Thesis mit 30 ECTS-Punkten

Anzahl, die Prüfungsfächer und die Bedingungen des Bestehens der einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen nach 3.2a) sind in der Studienordnung geregelt.

b) Die Master-Thesis beinhaltet die schriftliche Arbeit sowie eine angemessene Präsentation und Disputation der Arbeit im Rahmen eines fachhochschul-öffentlichen Kolloquiums.

zu ABPO 4.1.1

Die zu den Modulen gehörenden Prüfungsleistungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem die dazugehörigen Lehreinheiten stattfinden. Für die Durchführung der Prüfung wird am Ende der Vorlesungszeit ein entsprechender Zeitraum ausgewiesen und bekannt gemacht.

Die Prüfungsformen der jeweiligen Module sind der Studienordnung zu entnehmen. Die Besonderheiten der Master-Arbeit sind unter Ziffer 6.1 der ABPO definiert.

Die mündliche Modulprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Lehrinhalte eines Moduls sollen angemessen berücksichtigt werden und durch entsprechende Prüferinnen und Prüfer gemäß Ziffer 2.3.2 der ABPO vertreten sein.

Schriftliche Prüfungen werden in Form schriftlicher Ausarbeitungen und nicht als punktuelle Prüfungen durchgeführt. Dabei werden die Bearbeitungszeit und der Umfang der Arbeiten zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den entsprechenden Fachdozenten bekannt gegeben.

Modulprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt werden, richten sich nach der entsprechenden Prüfungsordnung dieser Hochschulen.

zu ABPO 4.1.2

Bei mündlichen Modulprüfungen mit mehreren Prüferinnen oder Prüfern werden die Leistungen in verschiedenen Themenbereichen von der entsprechenden Prüferin oder dem Prüfer bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote einigen sich die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer vorher auf eine Wichtung.

zu ABPO 4.3.1

Die Bewertung der Modulprüfungen sowie der Master-Thesis erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten.

Folgende Werte sind zulässig:

Bewertung	Zulässiger Notenwert
Sehr gut	1,0
Sehr gut	1,3
Gut	1,7
Gut	2,0
Gut	2,3
Befriedigend	2,7
Befriedigend	3,0
Befriedigend	3,3
Ausreichend	3,7
Ausreichend	4,0
Nicht ausreichend	ab 4,1

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet und stimmt die aus den Einzelwertungen errechnete Note nicht mit den zulässigen Werten überein, wird auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Intervall des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Werten wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Bewertung der Master-Thesis nach Ziffer 6.6, wenn keine einvernehmliche Benotung durch die Referentin / den Referenten und die Korreferentin / den Korreferenten erzielt werden kann.

Zu ABPO 4.3.3

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums und die Master-Thesis (incl. Kolloquium) mindestens "ausreichend" sind und 90 Leistungspunkte (Credits) erzielt wurden.

zu ABPO 4.3.6

Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

- 1) der Gesamtnote des ersten Semesters gemäß den Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 1.1.3 der ABPO, die 25% entspricht
- der Gesamtnote des zweiten Semesters gemäß den Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 1.1.3 der ABPO, die 25% entspricht
- der Gesamtnote des dritten Semesters gemäß den Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 1.1.3 der ABPO, die 50% entspricht.

Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

Die Ausweisung einer entsprechenden Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist

zu ABPO 5.1.1

- a) Anmeldungen und Zulassungen zu den Fachprüfungen entsprechend Ziffer 3.2 Satz a) der ABPO (Modulprüfungen) ist in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet (siehe Anlage 2). Die Anmeldungen erfolgen online im HIS/POS. Zudem kann die Prüfungsanmeldung auch schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichtet werden. Die Anmeldefristen werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.
- b) Die Anmeldung zur Master-Arbeit muss zum Ende des der Arbeit vorangehenden Semesters beim Fachbereich erfolgen. Die Fristen gibt der Fachbereich bekannt. Die Anmeldung erfolgt im Dekanat unter Angabe eines vorläufigen Themas, welches in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor, durch die Betreuerin oder den Betreuer, festgelegt wird. Die Voraussetzungen zur Anmeldung sind gemäß Ziffer 5.1.4 der ABPO zu beachten. Betreuungen können von jedem Prüfungsberechtigten nach Ziffer 2.3.3 durchgeführt werden.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss und dem Dekanat zu einem geänderten Termin durchgeführt werden, wenn dadurch der Abgabetermin nach Ziffer 6.3.4 der ABPO nicht beeinträchtigt wird.

Zu ABPO 5.1.4

Die Studierenden haben die Möglichkeit, in dem der Thesis vorangehenden Semester ein Thema für die Thesis vorzuschlagen sowie Vorschläge für Referentin bzw. Referenten und Korreferentin bzw. Korreferenten zu machen. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referenten. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

zu ABPO 5.2.1

Die Zulassung durch den Prüfungsausschuss erfolgt in der ersten Woche des Semesters, in dem die Master-Prüfung stattfinden soll. Die Entscheidung über die Zulassung wird fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Mit diesem Termin beginnt die Bearbeitungszeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss, dem Dekanat und den Referenten zu einem geänderten Termin durchgeführt werden.

zu ABPO 6.1

Ziel und Form der Master-Arbeit sind der aktuellen Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Master-Arbeit beinhaltet die schriftliche Arbeit sowie eine angemessene Präsentation in geeigneter Form und Disputation der Arbeit im Rahmen eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums.

Das Kolloquium findet in Geisenheim statt.

zu ABPO 6.3.3

Das Thema der Master-Thesis kann innerhalb der ersten sechs Wochen in Absprache mit den Betreuern einmalig geändert werden. Die Änderungsmöglichkeit kann auch bei einer eventuellen Wiederholung der Master-Arbeit gemäß Ziffer 8.3 der ABPO insgesamt nur einmal angewendet werden. Die Änderung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

zu ABPO 6.3.4

Die Master-Thesis wird fristgemäß, spätestens 20 Wochen nach der Zulassung, im Dekanat abgeliefert. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

zu ABPO 6.4.2

Die Master-Thesis ist in Form von drei gebundenen Exemplaren im Fachbereichssekretariat abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

zu ABPO 6.5.3

Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es in dieser Zeit bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung in Ausnahmefällen bedarf

der schriftlichen Zustimmung der Referentin oder des Referenten und des Prüfungsausschusses. Der formale Umfang der Arbeit ist dem Thema anzupassen und mit den Betreuern abzustimmen. Die Themenvergabe und Betreuung können von jedem Prüfungsberechtigten nach Ziffer 2.3.1 der ABPO durchgeführt werden.

zu ABPO 6.6

Die Master-Arbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bewertet. Eine Master-Arbeit gilt als bestanden, wenn die Arbeit insgesamt mit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Referenten diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Über das Ergebnis der Arbeit ist von den Referentinnen oder Referenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Leistung insgesamt mit "ausreichend (4,0)" bewertet wird, Das Kolloquium fließt mit 30% Wichtung in die Gesamtbenotung der Master-Arbeit ein.

zu ABPO 8.4

Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig. Ein Freiversuch wird nicht gewährt. Nicht bestandene Modulprüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen der Auslandsmodule werden, in Absprache mit den entsprechenden ausländischen Dozenten zu Prüfungsform und –inhalten, von Geisenheimer Dozenten nachgeprüft. Die Koordination übernimmt der Mentor der/des Studierenden. Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nach erneuter Anmeldung und Zulassung einmalig wiederholt werden.

zu ABPO 8.5

Für jede Modulprüfung der Module der wird zu Beginn des Folgesemesters ein Wiederholungstermin angeboten.

zu ABPO 11.1.2

Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung und die Leistungspunkte der einzelnen Module, die in ihnen erzielten Noten entsprechend der deutschen Notenskala, sowie die Gesamtnote gemäß Ziffer 4.3.6 der ABPO. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung "Master of Science".

Zusätzlich absolvierte Module können auf Antrag mit den Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden, sind jedoch nicht Bestandteil der Gesamtnote.

Das Zeugnis wird in deutscher Sprache und auf Antrag eine Bescheinigung in englischer Sprache ausgestellt..

zu ABPO 11.3

Mit der Ausgabe des Zeugnisses erhält die Absolventin oder der Absolvent das Diploma Supplement nach ECTS gemäß Anlage 2 der Besonderen Bestimmungen.

Laut Beschluß des Senats vom 06.05.2008 wird das Diploma-Supplement zweisprachig (Deutsch und Englisch) in der beschlossenen Form ausgestellt.

zu ABPO 16.2

Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Gartenbauwissenschaft" treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhhochschule Wiesbaden in Kraft.

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden für den Master-Studiengang Global Horticulture vom 11. Juli 2005 (StAnz. 31/2005 S. 3033) wird aufgehoben.

Geisenheim, 01.09.2009 Wiesbaden, 01.09.2009 Hochschule RheinMain Hochschule RheinMain Der Dekan Der Vizepräsident

Prof. Dr. Löhnertz Prof. Dr.-Ing. Henrici

Anlagen zu den Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft:

Anlage 1: Studienprogramm (Module)

Anlage 2: Diploma-Supplement

Anlage 1:

Studienprogramm (Module)

Fach-Nr.	Modul	Pflicht Wahlpflicht	Schwerpunkt	Credits	Modulprüfung
	1.Semester Pflicht- und Wahlpflichtmodule				
	Current Topics/Key Skills	Р	Pf/Ö	6	MP
	Forschungsmethoden	Р	Pf/Ö	6	MP
	Spezielle Phytomedizin	WP	Pf	6	MP
	Ertragsphysiologie von Sonderkulturen	WP	Pf	6	MP
	Controlling in KMUs im Gartenbau	WP	Ö	6	MP
	Strategisches Marketing für gartenbauliche	WP	Ö	6	MP
	Produkte und Dienstleistungen				
	2.Semester* Pflicht- und Wahlpflichtmodule				
	Current Topics/Key Skills	Р	Pf/Ö	6	MP
	Forschungsmodul 1	WP	Pf	9	MP
	Forschungsmodul 2	WP	Pf	9	MP
	Forschungsmodul 1	WP	Ö	9	MP
	Forschungsmodul 2	WP	Ö	9	MP
	1. / 2. Semester Wahlmodule **				
	Spezielle Biotechnologie	W	Pf/Ö	6	MP
	Wasserhaushalt und Bewässerung	W	Pf/Ö	6	MP
	Internationaler Gartenbau	W	Pf/Ö	6	MP
	Intensivproduktion unter Glas	W	Pf/Ö	6	MP
	Laborkurs: Methoden der Molekular-Biologie	W	Pf/Ö	6	MP
	3.Semester				
	Master-Thesis	Р	Pf/Ö	30	T + K

MP - Modulprüfung, Form ist jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt

T - Thesis (schriftliche Arbeit)

K - Kolloquium (Präsentation und Verteidigung der Thesis)

P - Pflichtmodul WP - Wahlpflichtmodul W - Wahlmodul

Pf - Studienschwerpunkt Pflanzenbau Ö - Studienschwerpunkt Ökonomie

Anlage 2:

Diploma-Supplement



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
- 1.1 Familienname / Family Name
- 1.2 Vorname / First Name
- 1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID
- 2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification Master of Science / M.Sc
- 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer / Main Fields of Studies
 Gartenbauwissenschaft / Horticultural Science
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18
- 2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies Fachbereich Geisenheim / Department Geisenheim
- 2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction Deutsch / German
- 3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF
- 3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification

Zweiter berufsqualifizierender Abschluß: Master of Science; 1,5 Jahre Vollzeitstudium; Master-Thesis / Graduate / Second degree: Master of Science (1.5 years), single subject, with thesis



3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Bachelor oder Hochschuldiplom im Gartenbau oder einer verwandten Fachrichtung / Bachelor or equivalent first academic degree in Horticulture or related fields

- 4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS
- 4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit, 1,5 Jahre (3 Semester) / 1.5 years, Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das forschungs-wissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gartenbauwissenschaft (M.Sc.).

Das Studium vermittelt erweiterte natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen und lehrt die Studierenden, sich diese zum großen Teil selbständig zu erarbeiten. Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit in der internationalisierten Forschung und Entwicklung zur Produktion und Vermarktung von Gartenbau- und anderen Agrarprodukten unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten vor. Dies beinhaltet die Vorbereitung auf Tätigkeiten im höheren Management von verstärkt weltweit operierenden Firmen ("global player") in Produktion, Dienstleistung und Handel des Gartenbaus und angrenzender Industrien vorzubereiten.

Hierzu werden sie, unter Betreuung eines wissenschaftlichen Mentors, in aktive Forschungsgruppen und - projekte integriert. Das erste Semester findet an der Fachhochschule Wiesbaden, Campus Geisenheim, statt. Die Module sind auf gartenbauwissenschaftliche Methoden and Kenntnisse fokussiert. Neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen soll die Integration in Forschungsgruppen die Teamfähigkeit der Studierenden in besonderem Maße befähigt werden.

Das zweite Semester wird entweder in den Forschergruppen am Campus Geisenheim oder alternativ in nationalen und internationalen Partneruniversitäten. Im letzten Semester wird ausschließlich die Master-Thesis bearbeitet und angefertigt.

Die Einbindung in bestehende Arbeitsgruppen einer Forschungseinrichtung während des Studiums und das fakultative Semester an nationalen oder internationalen Partneruniversitäten fördern die Flexibilität, die Kreativität und das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden und befähigen sie, sich sicher im ständig wandelnden Berufsfeld des Gartenbaus zu etablieren.

The research and science based programme completes at second degree level with the M.Sc. in Horticultural Science. It provides detailed knowledge in the field of natural and economic sciences as well as key competences and forces students to a large degree to achieve competences and knowledge through individual and independent studies. The study programme prepares students for the internationalized research and development of production and marketing of horticultural and other agricultural products integrating economic, ecological and social aspects. This includes the preparation of students for positions in upper management of globally acting companies in production service and trading of horticultural and related products.

To achieve this aim students are, with the help of a mentor, integrated in active research teams. The first semester of the programme takes place at the Fachhochschule Wiesbaden, University of Applied Sciences,



Campus Geisenheim. Courses focus on methods and knowledge in different areas of horticultural research and science. Furthermore, the integration of students in research groups fosters the development of team work in a very intensive way.

The second semester takes place in the research facilities of the Campus Geisenheim or, alternatively, at national or international partner universities.

The last semester is reserved solely for the compilation and completion of the master thesis.

The integration in existing research teams during the study programme and the possible semester at a national or international partner universities fosters the flexibility, the creativity and the responsibility of the students and prepares them to act and establish themselves confidently in the fast changing world of horticulture.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Master-Thesis sowie erreichte Gesamtnote / See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade tranlation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

2Die Gesamtnote berechnet sich aus:

25% der Durchschnittsnote aus dem 1. Semester, 25% der Durchschnittsnote aus dem 2. Semester und 50% der Gesamtnote aus dem 3. Semester. / The final grade is calculated as follows:

25% of the grade average from the first semester, 25% of the grade average from the second semester and 50% of the final grade for the third semester.

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Befähigt generell zur Zulassung zur Promotion (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). / Qualifies to apply for admission to doctorate study programmes (Ph.D.; depending on the requirements for the actual courses).

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme: http://www.hs-rm.de/fbg/startseite/index.html

For national information sources cf. Sect. 8.8



7.	ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente / This Diploma Supplement refers to the following original documents						
	Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree:			< <datum>></datum>			
	Prüfungszeugnis vom / Final exam date:			< <datum>></datum>			
	Transcript of Records vom / Examination Records :			< <datum>></datum>			
	DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CER	TIFICATION	< <datum>></datum>				
	Dekan / Dean	Vorsitzender des Prüfungsausschusses /					

Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten. 2

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengän-ge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.3 Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Stu-diengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studien-gängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. ⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engi-neering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTRIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Hauptund zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Haupt-

studium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und

umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.



- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder

3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promo-tion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es bei integ-rierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunstund Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter
Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter
ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren
Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens
zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur
Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für
die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem
Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);
 Lennéstr. 6. D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm;

E-Mail: eurydice@kmk.org)

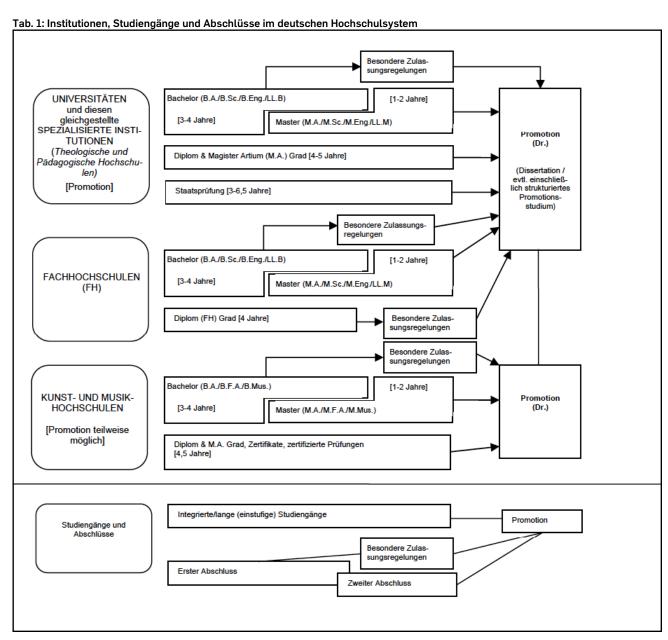
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de: E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)





- Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-
- kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung 'Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). 2

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition,

universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8 4 1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. 5

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. ⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTRIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of AppliedSciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundende Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

 - Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- »Documentation and Educational Information Service« as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

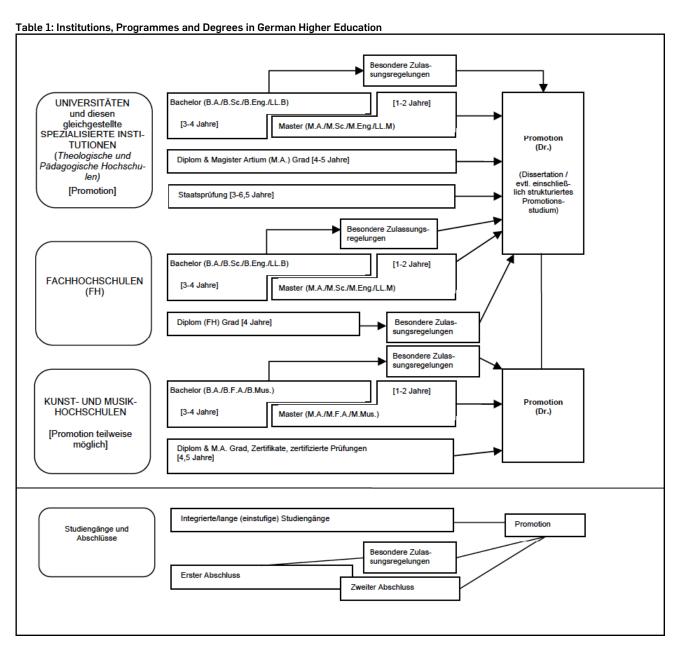
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn:

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)





- ${\bf 1}$ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- 2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9
- Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.
- 5 See note No. 4.
- 6 See note No. 4.